

An alle VS
Kärntner Gemeindebund
Bildungsabteilungen Stadt Klagenfurt und Villach

BD Kärnten - Präs. 2b / Schulrecht und sonstige
Rechtsangelegenheiten – Bund

Kommissärin Mag. iur. Lisa-Marie Ebner-Dolgan
Sachbearbeiterin

lisa.ebner@bildung-ktn.gv.at
+43(0)50534 - 12200
10. Oktober Straße 24, 9020 Klagenfurt a.W.



Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: A/0053-Allg-B/2025

Beginn der allgemeinen Schulpflicht - Information betreffend Kinder mit Geburtstag am 1. September

Gemäß § 2 Abs. 1 Schulpflichtgesetz beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die
Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

Der Wortlaut der Bestimmung hat in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Interpretationen
geführt, ob für Kinder, die am 1. September ihren 6. Geburtstag haben, bereits im gleichen Jahr
oder erst im darauffolgenden Jahr die Schulpflicht beginnt.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat mit einem
Informationsschreiben an die Bildungsdirektionen verbindlich festgelegt, dass für Kinder mit
Geburtstag am 1. September die Schulpflicht bereits im gleichen Jahr beginnt.

Klagenfurt am Wörthersee, 10.01.2025

Für die Bildungsdirektorin
Mag. Lisa Ebner-Dolgan

Elektronisch gefertigt